



JUGENDBEGLEITER-PROGRAMM

BADEN-WÜRTTEMBERG

www.jugendbegleiter.de



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus

Das Jugendbegleiter-Programm ...

- des Landes Baden-Württemberg realisiert an fast 2.000 öffentlichen Schulen **außerunterrichtliche Bildungsangebote** durch **Ehrenamtliche** und **außerschulische Partner**.
- Abhängig von der Anzahl der **angebotenen Wochenstunden** erhalten öffentliche Schulen **Fördermittel** des Landes. Zusätzlich können Schulen ein **Kooperationsbudget** beantragen, wenn sie mit mindestens einem außerschulischen gemeinnützigem Partner (i.S.d. §§ 51-68 AO) kooperieren.
- **17.692 Ehrenamtliche** kommen jede Woche an die Schulen und ermöglichen knapp **34.000 Stunden** zusätzliche Bildungsangebote in verschiedenen Themenbereichen.
- Die Jugendstiftung ist seit 2006 mit der Umsetzung des Programms vom Kultusministerium beauftragt.
- **Bewerbungsschluss** zum Programmeinstieg für neue Schulen zum Schuljahr 26/27 ist der **15. Juni 2026**. Formulare unter www.jugendbegleiter.de

Förderrichtlinien

Jugendbegleiter-Schulen:

- sind öffentliche allgemeinbildende und berufliche Schulen (Primarstufe oder Sekundarstufe I); keine Privatschulen
- haben mindestens vier Zeitstunden Jugendbegleiter-Angebote jede Woche
- erhalten ein nach Stundenzahl gestaffeltes Förderbudget für Aufwandsentschädigungen, Fortbildungen und Sachkosten
- entscheiden über Umfang, Inhalte und Partner ihrer Angebote

Jugendbegleiter-Angebote:

- sind inhaltlich angeleitete Bildungsangebote (keine Aufsicht, keine Essensausgabe etc.)
- finden außerhalb der Regelunterrichtszeiten statt, sind frei wählbar und unterliegen nicht der Schulpflicht.
- werden verlässlich jede Woche für mind. ein Schulhalbjahr angeboten.
- richten sich an Gruppen ab fünf Kinder (bei SBBZ ab drei Kinder)
- können auch in den Ferien (außer Sommerferien) stattfinden.

Förderrichtlinien

Jugendbegleiter/-innen:

- sind Ehrenamtliche ab 14 Jahren
- können auch im Team oder Wechsel ein Angebot leiten
- können eine Aufwandsentschädigung erhalten
- müssen ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (alle 5 Jahre erneut)
- müssen eine Masernimpfung nachweisen können
- schließen mit der Schule eine Jugendbegleiter-Vereinbarung und führen einen Stundenzettel
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (auch FSJ, Minijobs etc.) können nicht eingesetzt werden
- Lehrkräfte der eigenen Schule können Angebote nur ohne Aufwandsentschädigung anbieten

Fördermittel:

- wird im HJ die Stundenzahl der Kategorie nicht erreicht, passt sich automatisch das Budget im Halbjahr an
- Kooperationsbudget: nur für Ehrenamtliche eines Kooperationspartners
- bis zu 20 % für Sachkosten + weitere 20 % für Fortbildungen und Koordination möglich (Grundbudget)
- pro Dienststellenschlüssel ein Förderbudget
- keine Doppelförderung desselben Angebots zulässig
- Grundsätze der Landeshaushaltsordnung beachten!
- Eine Übertragung von Geldern in ein anderes Schuljahr ist nicht möglich.

Einsatz des Förderbudgets

Das geht:

- Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen
- Aufwandsentschädigungen für Jugendbegleiter von Kooperationspartnern (Kooperationsbudget)
- Aufwandsentschädigungen für Koordinierungsleistungen einer ehrenamtlichen Person
- Sachkosten für Angebote und wertschätzende Maßnahmen: bis 20 %
- Fortbildungskosten: bis 20 % zusammen mit Koordinierung

Das geht nicht:

- Keine Aufwandsentschädigung für Personen, die ein Angebot während ihrer Arbeitszeit anbieten (gilt auch für FSJ, BFD, Mini-Job).
- Für Ehrenamtliche gilt die Obergrenze für Aufwandsentschädigungen von 3.300 €/Kalenderjahr. Bei Überschreitung darf die Person im laufenden Kalenderjahr nicht mehr gegen eine Aufwandsentschädigung eingesetzt werden.
- Das Kooperationsbudget darf nicht an Kooperationspartner (Verein, Institution etc.) gezahlt und kann nicht für Sachkosten o.ä. genutzt werden.
- Sachkosten nur mit Bezug zu einem Angebot
- Keine Aufwandsentschädigung für Vor- und Nachbereitungszeit oder Fahrtkosten zur Schule

Förderbudget

Grundbudget und Kooperationsbudget

Kategorie	Wochenstunden	Grundbudget	Kooperationsbudget	Mögliche Gesamtförderung
A	4-10 Std.	2.500 €	500 €	3.000 €
B	11-20 Std.	4.500 €	500 €	5.000 €
C	21-40 Std.	5.000 €	1.000 €	6.000 €
D	41-60 Std.	6.000 €	1.500 €	7.500 €
E	Ab 61 Std.	7.000 €	1.500 €	8.500 €

- Es gilt die Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg: Mittel, die nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden, sind unaufgefordert an die Jugendstiftung zurückzuzahlen.
- Ab 41 Wochenstunden pro Schuljahr/ Kategorie D: eine Anrechnungsstunde im darauffolgenden Schuljahr

Förderbudget

Ratenmodelle zur Auswahl:

- a) 1 Rate: Auszahlung bedarfsgerecht nach der Endabrechnung im Juli
- a) 2 Raten: Auszahlung bedarfsgerecht nach der Zwischenabrechnung im Februar und nach der Endabrechnung im Juli

Wie werden die Wochenstunden gezählt?

- Die Angebotslänge ist nicht festgelegt, bei der Stundenabfrage wird in Zeitstunden (60 Minuten) gerechnet.
- Es können nur Angebote gezählt werden, die regelmäßig jede Woche über mindestens ein Schulhalbjahr stattfinden.
- Bei Teamlösungen:
 - 2 Ehrenamtliche leiten jede Woche das Angebot: ab 10 TN kann die Stunde doppelt gezählt werden
 - 2 Ehrenamtliche leiten abwechselnd das Angebot: Stunde kann unabhängig der TN-Zahl nur einmal gezählt werden
- Folgende Stunden können abgerechnet, aber nicht bei der Stundenabfrage gezählt werden:
 - Angebote von Jugendbegleitern in den Ferien
 - Unterstützung durch Jugendbegleiter bei der Programm-Koordination

Termine

- Stichtag Anmeldung zum JB-Programm SJ 2026/27: 15.6.2026

Sonderförderungen:

- Sonderbudget Start-Chancen-Schulen
- Demokratiebudgets
- Resilienzförderung

Kontakt und Informationen

Jugendbegleiter-Team

Jugendstiftung Baden-Württemberg

Schloßstraße 23

74372 Sersheim

Tel.: 07042 – 376713-0

Mail: info@jugendbegleiter.de

www.jugendbegleiter.de

Die Jugendstiftung Baden-Württemberg setzt das Jugendbegleiter-Programm im Auftrag und mit Mitteln des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg um.



www.jugendbegleiter.de



**Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus**